

Dreihundert und dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. August 1834.

Fortsetzung der allgemeinen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorhergehenden Sitzung, welches nach erfolgter Genehmigung von den Abgg. Groß und v. Carlowik mit unterzeichnet wird.

Die Registrande enthält:

1) Der Abg. v. Arnim bittet um Urlaub vom 6. bis letzten September 1834; bewilligt. 2) Der Abg. Heyn bittet um Urlaub vom 8. September bis 4. October 1834; gleichfalls. 3) Extract des Protocolls der I. Kammer vom 19. u. August 1834, die Berathung über das Ausgabe-Budget (Departement des Kriegsministerii) betr.; an die 2. Deputation.

Nachdem der Präsident der Kammer die Anzeige gemacht, daß der Hr. Präsident v. Wietersheim an die 2. Kammer die Einladung habe ergehen lassen, die Gewerbaustellung zu besuchen und hierzu einen Tag zu bestimmen, macht der Erstere noch auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam, und wird eine Stunde zu dem gedachten Zwecke festgesetzt.

Man geht nun auf die Tagesordnung über, welche die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über das Volksschulgesetz betrifft.

Staatsminister D. Müller verlangt zunächst zu sprechen und äußert: Ich glaube, einen Gegenstand heute nachträglich berühren zu müssen, den ich gestern zu übergehen genöthigt war, weil ich in gestriger Sitzung eine so vollständige Erklärung darauf nicht abgeben konnte, als ich wünschte. Es war nämlich die Besorgniß, welche der geehrte Abg. D. Klien aussprach, als wenn vielleicht in dem Schulgesetze die Richtung genommen worden sei, die wendische Sprache möglichst zu unterdrücken. Die Regierung ist weit entfernt davon, ein solches Ziel zu verfolgen; sie hat sich ganz in demselben Sinne gehalten, welchen er selbst angedeutet hat, immer nur dahin strebend, daß unsere wendischen Mitbürger nicht ohne ausreichende Kenntniß der deutschen Sprache bleiben, weil dieß zu ihrem eigenen Nachtheil gereichen würde, sobald sie in andere Orte kommen und dann am Verkehr mit Andern und besonders an Besuchung des Gottesdienstes durch Nichtkenntniß der deutschen Sprache behindert sind. Es hat daher schon die oberlausitzer Schulordnung vom Jahr 1770 dieselbe Rücksicht genommen, welche jetzt vorschwebt. Es war in der mehrmals erwähnten Verordnung ein §. enthalten, *„Ich darauf bezog, und ich bin ermächtigt, darauf anzuzeigen, da er nunmehr in dieses Gesetz aufgenommen werden; vielleicht würde das die Befürchtung des Abg. beseitigen.“* Er würde nach meinem Dafürhalten §. 24 h. werden, und so lauten: „In allen Volksschulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt; es ist jedoch den Kindern wendischer Nation sowohl das deutsche als das wendische Lesen zu lehren, auch so lange der Gottesdienst in einer Gemeinde durchaus wendisch bleibt, zu gestatten, daß nicht nur das Memoriren der

Hauptstücke des Katechismus, der biblischen Sprüche und der Lieder oder Liederverse, sondern auch die Ertheilung des Religions- und des Confirmanden-Unterrichts mit Anwendung der wendischen Sprache erfolge, so daß diese theils zu deutlicherer Erklärung der Lehrsätze, theils zu Wiederholung des Aufgegebenen gebraucht werde.“ Ich stelle seine Beurtheilung der Kammer, wenn die Discussion in derselben bis dahin vorgerückt sein wird, anheim und habe mir erlaubt, die Discussion deshalb zu unterbrechen, weil uns der Abgeordnete vielleicht bald verlassen wird, und ich ihm doch diese Beruhigung noch geben möchte.

Stellvertretender Secretair D. Klien: Mit dem aufrichtigsten Danke gegen die hohe Staatsregierung und den Hrn. Cultusminister, den ich hiermit im Namen der Bittsteller, welche die von mir bevortwortete Petition an die Kammer gelangen ließen, so wie der gesammten Staatsangehörigen wendischer Zunge ausspreche, erkenne ich die von dem Hrn. Staatsminister so eben abgegebene befriedigende Erklärung an. Auch für die Person dankverbunden, glaube ich, daß durch sie und den zu dem Gesetze vorgeschlagenen Zusatz, dem, wie ich hoffe, auch die Kammer nicht entgegen sein wird, den Wenden und ihren Seelsorgern vollkommene Beruhigung gewährt werde.

Referent Abg. v. Friesen bestiegt nun die Rednerbühne, verliest das königl. Decret und den Eingang des Deputationsberichtes, wie folgt:

Der 2. Kammer ist mittelst Decrets vom 7. Dec. vorigen Jahres der Entwurf zu einem Gesetze über die Volksschulen vorgelegt und die I. Deputation mit dessen Prüfung und Begutachtung beauftragt worden. — Dieselbe hat sich dieser Aufgabe um so sorgfältiger und gewissenhafter unterziehen zu müssen geglaubt, je größer die Erwartungen sind, welche man seit langer Zeit von den Volksschulen des Landes hegt, und je dringender daher ein Gesetz von allen Seiten gewünscht wurde, welches die Bildungsanstalten der Jugend auf einen vollkommeneren, den Bedürfnissen und Fortschritten der neuern Zeit angemessenen Standpunkt zu bringen geeignet wäre. Die Deputation ist zu innig überzeugt von dem heilsamen Einflusse eines zweckmäßigen Schulunterrichts auf die Wohlfahrt des Landes, als daß sie nicht die Gerechtigkeit dieses Wunsches im Allgemeinen hätte anerkennen sollen, und sie hat daher mit Freuden die Pflicht übernommen, die Bestrebungen der Regierung, den Wünschen des Landes auch hierin zu genügen, durch ihr Gutachten zu unterstützen. Allein in die sehr allgemein verbreitete, oft, und selbst von Männern von Fach ausgesprochene Meinung, daß das Volksschulwesen des Landes im Allgemeinen in einem schlechten Zustande, daß hier mit einzelnen Verbesserungen nichts gethan sei, und daß es einer gänzlichen Reform des Schulwesens bedürfe, vermochte sie nicht einzustimmen. — In einem Lande, in welchem die christliche Lehre zuerst auf die einzige wahre Quelle ihrer Erkenntniß — auf die heilige Schrift, — zurückgeführt wurde, in welchem der Volksschulunterricht schon im Jahre 1529 durch die beiden, zu den symbolischen Büchern gehörigen Katechismen Luthers eine Grundlage erhielt, auf welcher er im Wesentlichen noch heute beruht; in einem Lande, welches Gesetze aufzuweisen hat, wie die Kirchenordnung vom 1. Januar 1580, wie die von dem berühmten Johann August Ernesti entworfenen und im Jahre 1773 publicirten Schulordnungen, und das Generale vom 4. März 1805; dessen Fürsten endlich vom Anfange der Reformation an bis in die neuesten Zeiten für